

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.443 WBE.2025.47 vom 21. Mai 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.443_WBE.2025.47

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.443 WBE.2025.47 du 21 mai 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.443 WBE.2025.47 del 21 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Aarau sprach A._____ am 4. April 2024 der einfachen Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, der mehrfachen, teilweise versuchten Nötigung sowie der mehrfachen Drohung schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten (abzüglich 111 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie 203 Tage vorzeitiger Massnahmenvollzug). Ferner ordnete es gestützt auf Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) eine stationäre psychiatrische Behandlung an, unter gleichzeitigem Aufschub der Freiheitsstrafe zugunsten der stationären Massnahme (Beschwerdebeilage 4; Vorakten, act. 02 040 ff.). Dieses Urteil erwuchs in Rechtskraft, nachdem der Verfahrensleiter der Abteilung Strafgericht des Obergerichts auf eine Berufung des Beschuldigten mit Verfügung vom 13. Juni 2024 nicht eingetreten und diese Verfügung unangefochten geblieben war (Verfahren SST.2024.96; Vorakten, act. 02 034).

E. 1.1

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 55a Abs. 1 EG StPO i.V.m. § 31 Abs. 2 VRPG). Auch die Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 55a Abs. 1 EG StPO i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht privilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt (vgl. AGVE 2009, S. 278, Erw. III).

E. 1.2

Den Anträgen des Beschwerdeführers wurde insofern entsprochen, als die stationäre Massnahme durch das AJV aufgehoben und er in Freiheit entlassen wurde (siehe vorne Erw. I/4). Die in dieser Hinsicht eingetretene Gegenstandslosigkeit des Verfahrens hat demnach das AJV verursacht, weshalb der Beschwerdeführer in diesem Punkt als obsiegend zu betrachten ist (§ 31 Abs. 3 VRPG). Abgesehen davon unterliegt er jedoch mit seinen übrigen Beschwerdeanträgen zufolge Nichteintretens. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass auf seine in den Beschwerden vom 18. Dezember 2024 und vom 28. Januar 2025 – und damit jeweils zweifach – gestellten Anträge betreffend Rechtsverzögerung, Verlegung/Einweisung ins Sigma Zentrum Bad Säckingen und Haftentschädigung nicht einzutreten ist, unterliegt er unter Mithberücksichtigung des Teil-/Zwischenentscheids vom 23. Dezember 2024 zu ungefähr sechs Siebteln. Damit hat er

in diesem Umfang grundsätzlich die entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Da der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden kann, schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden zu haben, sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die übrigen Verfahrenskosten im Umfang von einem Siebtel trägt demnach der Kanton, ohne dass der Beschwerdeführer dabei einer Nachzahlungspflicht gemäss § 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO unterliegt. Bei einem Obsiegen zu lediglich einem Siebtel steht dem Beschwerdeführer aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Verrechnungspraxis grundsätzlich keine Parteientschädigung zu (vgl. AGVE 2012, S. 223, Erw. 4.2.2.1; 2009, S. 278, Erw. III).

- 16 - 2.

E. 2

Am 31. August 2023 bewilligte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau A. _____ den vorzeitigen Massnahmenvollzug, wobei er vorerst im Bezirksgefängnis Kulm untergebracht war (Vorakten, act. 02 018 ff.). Per 9. Januar 2024 wurde er ins Bezirksgefängnis Zofingen, am 17. Januar 2024 wiederum ins Bezirksgefängnis Kulm und am 26. Februar 2024 ins Zentralgefängnis Lenzburg versetzt (Vorakten, act. 04 008 ff., 04 011 ff.).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Ernennung seines Anwalts als unentgeltlicher Rechtsvertreter. Gemäss § 34 Abs. 1 VRPG befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (§ 34 Abs. 2 VRPG). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilprozessrechts (§ 34 Abs. 3 VRPG).

E. 2.2

Eine Person verfügt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne die Mittel, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind, zu beanspruchen. Für die Beurteilung dieser Frage ist die gesamte finanzielle Situation der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend (BGE 135 I 221, Erw. 5.1 = Pra 2010 Nr. 25 S. 171). Dazu hat diese ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im

Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138, Erw. 5.1 mit Hinweisen).

E. 2.3

Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Belegen geht hervor, dass er materielle Hilfe seiner Wohngemeinde bezieht (Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Januar 2025 sowie Beilage 9 zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 28. Januar 2025). Somit kann er ohne Weiteres als be-

- 17 - dürftig i.S.v. § 34 Abs. 1 VRPG betrachtet werden. Hingegen erweisen sich seine Begehren betreffend Rechtsverzögerung, Verlegung/Einweisung ins Sigma Zentrum Bad Säckingen und Haftentschädigung als aussichtslos, zumal das Verwaltungsgericht für deren Beurteilung entweder (funktionell) nicht zuständig ist oder es am notwendigen Rechtsschutzinteresse mangelt, was der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer bei Einreichung der Beschwerde hätte voraussehen können. Diesbezüglich sind seine Gewinnaussichten als beträchtlich geringer als die Verlustgefahren und damit kaum als ernsthaft einzustufen. Einzig sein in der Beschwerde vom 18. Dezember 2024 enthaltenes Begehren um Haftentlassung bzw. Entlassung aus dem Massnahmenvollzug kann nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Dementsprechend ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – soweit seine Begehren nicht als aussichtslos zu qualifizieren sind – im Umfang von einem Siebtel und damit nur teilweise gutzuheissen (Art. 118 Abs. 2 ZPO), was sich insbesondere deshalb rechtfertigt, weil die diversen Rechtsbegehren des Beschwerdeführers unabhängig voneinander beurteilt werden können (vgl. BGE 142 III 138, Erw. 5.4 f. mit Hinweisen; 139 III 396, Erw. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_186/2017 vom 20. Juli 2017, Erw. 4.2; Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2017.504 vom 8. März 2018, Erw. II/2). Folglich sind dem Beschwerdeführer sechs Siebtel der Verfahrenskosten zu überbinden. Seinen schwierigen finanziellen Verhältnissen ist mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gebühr die Beurteilung zweier Beschwerden umfasst. Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Umfang von sechs Siebteln als aussichtslos zu beurteilen ist, ist dem Beschwerdeführer unter dem Titel der unentgeltlichen Rechtspflege ein Siebtel seiner Parteikosten zu ersetzen, wobei er zur Nachzahlung an den Kanton verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). 3. 3.1. In Verwaltungsverfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom

E. 04

014 f.). Nachdem A._____ am 20. März 2024 ein Haftentlassungsgesuch gestellt hatte, wurde er mit Entscheidung des Bezirksgerichts Aarau vom 4. April 2024 (im Zentralgefängnis Lenzburg) in Sicherheitshaft zurückversetzt (Vorakten, act. 02 029 ff.). Eine gegen die Sicherheitshaft gerichtete Beschwerde wies das Obergericht, Beschwerdekammer in Strafsachen, mit Entscheidung SBK.2024.104 vom 25. April 2024 ab, soweit es darauf eintrat (Vorakten, act. 09 054 ff.). 3. Mit Eingabe vom 29. April 2024 liess A._____ beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug (nachfolgend: AJV), die sofortige Einweisung in das Sigma Zentrum Bad Säckingen (D) sowie eine entsprechende Kostengutsprache beantragen (Vorakten, act. 09 032 ff.). Mit Schreiben vom 3. Mai 2024

leitete das AJV diese Eingabe zuständig- keitshalber an das Bezirksgericht Aarau weiter (Vorakten, act. 12 012). Am

E. 8

Mai 2024, 14. Mai 2024 sowie 5. Juli 2024 ersuchte A._____ das Bezirksgericht Aarau um Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren res- pektive um Zustellung einer anfechtbaren Verfügung (Vorakten, act. 09 030 f., 09 050 f., 09 123). Mit Eingabe vom 5. Juli 2024 gelangte er

- 3 - zudem an das Obergericht und äusserte, er gehe davon aus, dass dieses für die Beantwortung seines Antrags vom 29. April 2024 zuständig sei. Fer- ner liess er (durch seine amtliche Verteidigerin) mit Eingabe vom 8. Juli 2024 erneut ein Haftentlassungsgesuch stellen und eventualiter die sofor- tige Einweisung in das Sigma Zentrum Bad Säckingen beantragen (Vorak- ten, act. 02 034). Mit Verfügung des Obergerichts, Abteilung Strafgericht, SST.2024.96 vom 15. Juli 2024 wurde das Haftentlassungsgesuch bzw. das Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug ab- gewiesen (Vorakten, act. 02 033 ff.). 4. Nachdem A._____ einen Rechtsmittelverzicht in Bezug auf den Nichteintretensentscheid des Obergerichts vom 13. Juni 2024 erklärt hatte, ersuchte er das AJV mit Schreiben vom 23. Juli 2024, seinen Antrag vom 29. April 2024 zu beantworten (Vorakten, act. 09 077 ff.). Mit Schreiben vom 7. August 2024 teilte das AJV A._____ mit, dass auf sein Begehren erst eingegangen werden könne, wenn der vorzeitige Massnahmenvollzug (erneut) bewilligt worden sei oder die Rechtskraftbescheinigung des einschlägigen Urteils vorliege (Vorakten, act. 09 080). Am 30. August 2024 liess A._____ eine Rechtsverzögerungsbeschwerde beim Regierungsrat einreichen (Vorakten, act. 09 085 ff.). 5. Am 4. September 2024 ging das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 4. April 2024 beim AJV ein (Vorakten, act. 02 052). Mit Voll- zugsbefehl des AJV vom 5. September 2024 wurde A._____ zum Vollzug der stationären Massnahme rückwirkend ab dem 4. April 2024 für unbestimmte Zeit vorerst ins Zentralgefängnis Lenzburg eingewiesen. Zu- dem wurde festgehalten, dass der stationäre Massnahmenvollzug höchs- tens fünf Jahre dauere (Vorakten, act. 04 016 ff., 04 023 ff.). Gegen diesen Vollzugsbefehl des AJV liess A._____ beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (nachfolgend: DVI), Generalsekretariat, am 8. November 2024 Beschwerde erheben (Vorakten, act. 15 006 ff.); das entsprechende Be- schwerdeverfahren ist dort – soweit bekannt – nach wie vor hängig (DVIRD.24.136; vgl. Eingabe des AJV an das Verwaltungsgericht vom

E. 9

Januar 2025). 6. Am 15. September 2024 liess A._____ beim AJV einen Antrag auf Entlassung aus dem Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme stellen (Vorakten, act. 15 000). 7. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 wies das AJV sowohl den zuvor bereits gestellten Antrag auf Versetzung in das Sigma Zentrum Bad

- 4 - Säckingen als auch denjenigen auf Entlassung ab (Vorakten, act. 04 030 ff.). B. 1. Gegen die Verfügung des AJV vom 11. Dezember 2024 liess A._____ mit Eingabe vom 18. Dezember 2024 beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Verfahren WBE.2024.443): 1a. Es sei festzustellen, dass von Seiten der Beschwerdegegnerin bezüglich des Gesuches des Beschwerdeführers vom 29. April 2024 eine ungebühr- liche Rechtsverzögerung vorliegt. 1b. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 11. Dezember 2024 (69892 STV.2023.3620) sei aufzuheben. 2a.

Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, den Beschwerdeführer zum Vollzug der stationären psychiatrischen Behandlung gemäss Ziff. 4 des Urteils des Bezirksgerichts Aarau vom 4. April 2024 umgehend in das Sigma Zentrum Bad Säkingen, ev. eine andere geeignete Einrichtung ein- zuweisen und dafür Kostengutsprache zu erteilen. 2b. Eventuell sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Beschwerdeführer umgehend aus der Haft zu entlassen. 3a. Es sei dem Beschwerdeführer für jeden seit 29. April 2024 im Zentralgefängnis Lenzburg verbrachten Tag eine Haftentschädigung von Fr. 200.– zuzusprechen. 3b. Es sei ein schriftliches, ev. mündliches Gutachten (Art. 183 ff. ZPO) in der Fachdisziplin Psychiatrie einzuholen, und zwar bei Dr. B._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ev. bei einer / einem anderen, geeigneten Gutachterin / Gutachter. Es seien der Gutachterin / dem Gutachter alle med. Akten zu überlassen und es seien ihr / ihm unter Hinweis auf Art. 307 StGB die Fragen gemäss Ziff. 14 hiernach zu stellen. 4. Es sei dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

- 5 - Ausserdem liess er folgende Verfahrensanhträge stellen: 1. Über die Rechtsbegehren 2a. (Einweisung in das Sigma Zentrum Bad Säkingen, ev. eine andere geeignete Einrichtung) und 2b. (ev. Haftentlassung) sei im Sinne einer Anordnung vorsorglichen Charakters sofort zu entscheiden. 2. Es sei eine öffentliche Verhandlung durchzuführen und es sei der Beschwerdeführer persönlich zu befragen (Art. 6 Ziff. 1 EMRK). 2. Mit Teil-/Zwischenentscheid WBE.2024.443 vom 23. Dezember 2024 trat das Verwaltungsgericht auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht ein, soweit der Beschwerdeführer die Feststellung einer Rechtsverzögerung durch das AJV (Rechtsbegehren 1a) und die Versetzung in eine geeignete Einrichtung beantragte (Rechtsbegehren 2a). Die Beschwerde wurde diesbezüglich (sowohl bezüglich des Begehrens in der Hauptsache als auch bezüglich des Begehrens um vorsorgliche Massnahmen i.S. des ersten Verfahrensanhtrags) zuständigkeitshalber an das DVI, Generalsekretariat, überwiesen. Im Übrigen wurde das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid des DVI, Generalsekretariat, über das Rechtsbegehren 2a sistiert und die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen wurde dem Endentscheid vorbehalten. 3. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 erhob der Beschwerdeführer gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Dezember 2024 Beschwerde beim Bundesgericht. 4. Am 9. Januar 2025 wurde der Beschwerdeführer in die Freiheit entlassen (siehe hinten lit. C/1; Eingabe respektive E-Mail des AJV an das Verwaltungsgericht vom 9. respektive 28. Januar 2025). Mit Verfügung vom

E. 10

November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1■210.00 bis Fr. 14■740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtschrift und die

- 18 - Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts je nach Aufwand 50–100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche bzw. vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif). 3.2. Der Vertreter des Beschwerdeführers macht in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren WBE.2024.443 und WBE.2025.47 Parteikosten in Höhe von Fr. 8'094.65 geltend. Gemäss Kostennote vom 13. Mai 2025 basiert die darin enthaltene Grundentschädigung auf einem Streitwert von Fr. 39'000.00, welcher aus dem Antrag auf Haftentschädigung abgeleitet wird. Der zeitliche Aufwand wird mit 61 Stunden veranschlagt. 3.3. Zunächst ist festzuhalten, dass der Antrag auf Ausrichtung einer Haftentschädigung im vorliegenden Beschwerdeverfahren offensichtlich nicht zum Streitgegenstand gehört. Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer war von Anfang an klar, dass er sein Haftentschädigungsbegehren klageweise geltend zu machen hat und er dieses nicht einfach in ein – einen anderen Streitgegenstand betreffendes – Beschwerdeverfahren integrieren kann. Das offensichtlich unzulässige Forderungsbegehren führt hier somit nicht dazu, dass von einer vermögensrechtlichen Streitsache i.S.v. § 8a Abs. 1 lit. a Anwaltstarif auszugehen ist. Die vorliegende Angelegenheit ist daher nicht streitwertabhängig. Selbst wenn neben den nicht vermögensrechtlichen auch vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen wären, vermöchte dies an der vorliegenden Beurteilung nichts zu ändern. Diesfalls wäre die höhere Grundentschädigung massgebend (§ 8a Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. c Anwaltstarif). Bei einem Streitwert von Fr. 39'000.00 würde die Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren Fr. 1'500.00 bis Fr. 6'000.00 betragen (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 2 Anwaltstarif). Der Entschädigungsrahmen gemäss § 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif ist dagegen grosszügiger ausgestaltet und kommt hier damit so oder anders zur Anwendung. Nachdem die Kostennote allein den Streitwert berücksichtigt und damit nicht tarifkonform ausgestaltet ist, kann nicht darauf abgestellt werden. Die Festsetzung der Parteientschädigung erfolgt von Amtes wegen in Anwendung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen, welche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_74/2014 vom 7. Juli 2014, Erw. 1.3.2). Was den mutmasslichen Aufwand des Rechtsvertreters betrifft, sind die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen der Rechtsvertretung relevant (vgl. § 2 Abs. 1 Anwaltstarif). Soweit der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in den Verfahren

- 19 - WBE.2024.443 und WBE.2025.47 einen zeitlichen Aufwand von 61 Stunden geltend macht, ist zu beachten, dass sein Leistungsjournal Tätigkeiten umfasst, die mit den vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht in direktem Zusammenhang stehen, so etwa folgende Positionen: Entscheidung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 17. Dezember 2024, Beschwerde ans Bundesgericht betreffend Haftentlassung, nicht näher spezifizierter Aufwand betreffend Haftentlassung und Neuordnung der Verhältnisse des Beschwerdeführers, Beschwerde ans Verwaltungsgericht gegen den Sistierungsentscheid des DVI vom 29. Januar 2025, diverse Schreiben ans DVI und an die Staatskanzlei sowie alle vor Erlass der mit Beschwerde vom 18. Dezember 2024 angefochtenen Verfügung des AJV vom 11. Dezember 2024 angefallenen Leistungen. Die genannten Tätigkeiten fallen in Bezug auf WBE.2024.443 und WBE.2025.47 mangels Relevanz somit ausser Betracht und der geltend gemachte zeitliche Aufwand von 61 Stunden erweist sich daher als bei Weitem übersetzt. Es ist nicht erkennbar, inwiefern hier ein überdurchschnittlicher oder gar

ausserordentlicher Aufwand notwendig gewesen sein sollte. Die materiell- rechtlichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 18. Dezember 2024 umfassen sechs Seiten, womit der mutmassliche Aufwand im Verfah- ren WBE.2024.443 auch mit Blick auf den eigentlichen Verfahrensgegen- stand als unterdurchschnittlich zu beurteilen ist. Zwar erfolgten im besagten Verfahren am 13., 14., 15. und 27. Januar 2025 sowie am 4. Februar 2025 noch weitere Eingaben seitens des Rechtsvertreters, diese betrafen jedoch entweder die reine Übermittlung von weiteren Unterlagen oder verfahrens- rechtliche Fragen und fielen dementsprechend kurz bis sehr kurz aus, wo- mit der mutmassliche Mehraufwand gering gewesen sein dürfte. Etwas stärker zu gewichten ist die (zusätzliche) Beschwerdeschrift vom 28. Ja- nuar 2025 im Verfahren WBE.2025.47. Allerdings darf der dabei entstan- dene Synergieeffekt nicht ausser Acht gelassen werden. Dieser zeigt sich insbesondere darin, dass die Beschwerdeschrift vom 28. Januar 2025 im Wesentlichen den gleichen Inhalt aufweist wie jene vom 18. Dezember 2024. Der mutmassliche Mehraufwand für diese die Aufhebung der Mass- nahme betreffende Beschwerdeschrift vom 28. Januar 2025, welcher sich der detaillierten Kostennote im Übrigen nicht entnehmen lässt, dürfte sich in Grenzen gehalten haben und ist daher als deutlich unterdurchschnittlich einzuschätzen. Ferner fand keine Verhandlung statt; das Verfahren wurde mithin nicht vollständig durchgeführt. Es rechtfertigt sich, die Aufwendun- gen für die fehlende Verhandlung und die genannten zusätzlichen Rechts- schriften als relativ gleichwertig anzusehen. Letztere kompensieren somit die fehlende Verhandlung (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.417 vom 28. Mai 2024, Erw. II/5). Insgesamt ist von einem un- terdurchschnittlichen mutmasslichen (notwendigen) Aufwand auszugehen. Die Komplexität der Materie ist als eher gering einzustufen. Als überdurch- schnittlich zu gewichten ist die Bedeutung des Falles für den Beschwerde-

- 20 - führer im Verfahren WBE.2024.443, soweit seine Entlassung auf dem Spiel stand; im Übrigen ist die Bedeutung des Falles für den Beschwerdeführer dagegen nicht als hoch zu betrachten, zumal seine Rechtsbegehren ma- teriell nicht zu prüfen waren. Es rechtfertigt sich gesamthaft betrachtet, die Parteientschädigung noch im unteren Bereich des weiten Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif anzusetzen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren ist die (volle) Parteientschädigung für die Vertretung des Be- schwerdeführers in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren WBE.2024.443 und WBE.2025.47 auf Fr. 4'500.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen, wobei dem unentgeltlichen Rechtsvertreter die Parteikosten zu einem Siebtel mit Fr. 642.85, unter dem Vorbehalt spä- terer Nachzahlung (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO), zu ersetzen sind. Das Verwaltungsgericht beschliesst und erkennt: 1. Die teilweise noch bestehende Sistierung des verwaltungsgerichtlichen Be- schwerdeverfahrens wird aufgehoben. 2. Das Gesuch um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wird abge- wiesen. 3. Auf die Beschwerde vom 18. Dezember 2024 wird nicht eingetreten, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. 4. Auf die Beschwerde vom 28. Januar 2025 wird nicht eingetreten. 5. Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren vor Verwaltungsgericht teil- weise die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, soweit sich seine Begehren nicht als aussichtslos erweisen, und lic. iur. Patrick Wagner, Rechtsanwalt, Basel, in diesem Umfang zu seinem unentgeltlichen Rechtsvertreter be- stellt. 6. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer redu- zierten Gerichtsgebühr von Fr. 1'800.00, sind vom Beschwerdeführer zu sechs Siebteln mit Fr. 1'542.85 zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskos- ten trägt der Kanton, wobei diesbezüglich keine Nachzahlungspflicht sei- tens des Beschwerdeführers besteht.

- 21 - 7. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 4'500.00 zu einem Siebtel mit Fr. 642.85 zu ersetzen. Der Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). Zustellung an: den Beschwerdeführer (Vertreter) das Amt für Justizvollzug (samt Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Mai 2025) Mitteilung an: das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat den Regierungsrat das Amt für Migration und Integration die Obergerichtskasse Beschwerde in Strafsachen Dieser Entscheidung kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht innerhalb 30 Tagen seit Zustellung mit der Beschwerde in Strafsachen beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom

E. 15

Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheidung zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 78 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]).

- 22 - Aarau, 21. Mai 2025 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Vorsitz:
Gerichtsschreiberin: Cotti Lang

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.